

# ABSCHRIFT



## VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

Az.: 2 A 214/13 MD

verkündet am: 25.11.2015  
Meyer, Justizfachangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

### IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des **Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.**, vertreten durch den Vorstand,  
Olvenstedter Straße 10, 39108 Magdeburg,

**Klägers,**

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Peter Kremer,  
Heinrich-Roller-Straße 19, 10405 Berlin,

g e g e n

**Beklagter,**

**Beigeladen:**

Proz.-Bev.:

Streitgegenstand: Immissionsschutzrecht (Änderungsgenehmigung für  
Tierhaltungsanlage)

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung  
vom 25. November 2015 durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht  
, den Richter am Verwaltungsgericht , den Richter am Verwaltungsge-

richt \_\_\_\_\_ sowie die ehrenamtlichen Richterinnen und \_\_\_\_\_ für Recht erkannt:

Der zugunsten der Beigeladenen erlassene Genehmigungsbescheid des Beklagten vom 23. April 2013 wird aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Beklagte und die Beigeladene jeweils zur Hälfte. Ihre außergerichtlichen Kosten tragen der Beklagte und die Beigeladene jeweils selbst.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte und die Beigeladene können die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Berufung wird zugelassen.

#### **Tatbestand:**

Der Kläger wendet sich als anerkannte Umweltvereinigung gegen die der Beigeladenen erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Tierhaltungsanlage.

Die Beigeladene ist Landwirtin und beantragte am 30.08.2011 die wesentliche Änderung einer Hähnchenmastanlage von 39.990 Tierplätzen auf 173.200 Tierplätzen sowie die Erweiterung/Änderung entsprechender Nebenanlagen am Standort Gardelegen, Ortsteil Schenkenhorst. Die Beigeladene verfügt bereits über eine Genehmigung für eine Hähnchenmastanlage mit 39.990 Tierplätzen. Diese Anlage ist bislang jedoch nicht errichtet worden.

Der Vorhabensstandort liegt in der Nähe des Flora-Fauna-Habitat-Gebiets (FFH-Gebiet) DE 3334-301 "Secantsgraben, Milde und Biese". Hierbei handelt es sich um ein nordöstlich des Vorhabensstandortes gelegenes strukturreiches Grabensystem, zu dem u. a. die Milde und die am Randbereich des FFH-Gebietes gelegene Alte Milde gehören. Das Gebiet wurde vor allem aus Gründen des Schutzes des Lebensraumtyps (LRT) 3260 ausgewiesen, der natürliche und naturnahe Fließgewässer oder Fließgewässerabschnitte mit einer bestimmten Wasservegetation umfasst. Während nach der ursprünglichen Erfassung und Bewertung der Lebensraumtypen (FFH-Kartierung) für dieses Gebiet lediglich ein Bereich östlich der Milde auf der Höhe der Mündung des

Wiepker Bachs, etwa 1.700 m vom geplanten Anlagestandort entfernt, diesem Lebensraumtyp zugeordnet war (vgl. Auszug aus der FFH-Kartierung Bl. 239 d. GA), weist der von dem Beklagten in der mündlichen Verhandlung vorgelegte Auszug aus dem überarbeiteten Kartierungsbogen des Landesamtes für Umweltschutz vom 20.08.2009 auch die Milde selbst in ihrem Verlauf innerhalb des FFH-Gebietes als LRT 3260 aus. Als Nebencode für diesen LRT ist der LRT 6430 aufgeführt, der typischerweise als begleitende (Ufer-)Vegetation an Fließgewässern auftritt.

Der Abstand zwischen dem Vorhabensstandort und den nächstgelegenen Flächen innerhalb des FFH-Gebietes – hier: der Bereich der Alten Milde - beträgt etwa 1.000 m. Letztgenannter Bereich ist nach der FFH-Kartierung einem LRT nicht zugeordnet.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erhob der Kläger Einwendungen gegen das Vorhaben und wies in diesem Zusammenhang u. a. auf die zu erwartenden Stickstoffeinträge in das angrenzende FFH-Gebiet hin.

Unter dem **23.04.2013** erteilte der Beklagte die angegriffene **Genehmigung**. Er folgte hierbei im Ergebnis der Einschätzung der von der Beigeladenen vorgelegten FFH-Verträglichkeitsvorprüfung des Ingenieurbüros Baukonzept Neubrandenburg GmbH vom 26.08.2011, die ihrerseits auf die von dem Büro ECO-CERT erarbeitete Immissionsprognose Ammoniak und Gesamtstickstoff vom 28.07.2011 verweist und eine Beeinträchtigung der FFH-Lebensraumtypen ausschließt. Im Einzelnen heißt es hierzu in der v. g. FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (S. 16):

*"Die durch das Vorhaben verursachte Zusatzbelastung der Stickstoffdeposition liegt am Aufpunkt der maximalen Belastung bei 0,4 kg/ (ha\*a) für Vegetationsstrukturen im Uferrandbereich (Depositionsgeschwindigkeit 1,2 cm/s) bzw. (bei) 0,33 kg/ (ha\*a) für die Wasserflächen (Depositionsgeschwindigkeit 1,0 cm/s).*

*Dies betrifft lediglich einen kleinen Abschnitt der "Alten Milde" nördlich der Ortslage Schenkenhorst. Bis auf den Lebensraumtyp 91E0 (Auenwälder) können prinzipiell alle (im Standarddatenbogen für dieses FFH-Gebiet) aufgeführten LRT (LRT 3260, 6430 und 6510) in dem betreffenden Gebiet vorkommen.*

*Die Critical Load-Werte für den Lebensraumtyp 3260 reichen je nach spezieller Ausprägung von 10 kg/ (ha\*a) bis 30 kg/ (ha\*a). Die ermittelte Zusatzbelastung liegt hier also selbst bei konservativer Annahme des untersten Wertebereichs bei maximal 3 % des Critical Loads."*

In einer ergänzenden Stellungnahme des Büros ECO-CERT vom 25.10.2012, die sich mit der Zusatzbelastung aus der benachbarten Biogasanlage auseinandersetzt, heißt es:

*"Gemäß Auskunft des Landesamtes für Umweltschutz, Fachbereich 4 Naturschutz, wurde in der Nähe des Anlagenstandortes im Rahmen der FFH-Kartierung ausschließlich östlich der Milde auf der Höhe der Mündung des Wiepker Baches ein Fließgewässer mit dem Lebensraumtyp 3260 ... erfasst. Der maßgebende Lebensraumtyp liegt damit mehr als 1.700 m vom Anlagestandort ... entfernt. ... Die übrigen für das*

*FFH-Gebiet charakteristischen Lebensraumtypen ... [6430, 6510 und 9160] kommen danach im betrachteten Untersuchungsraum nicht vor. ...*

*Die Zusatzbelastung aus der bereits genehmigten Biogasanlage beträgt an dieser Stelle [gemeint ist hier: am Randbereich des FFH-Gebiets (Alte Milde), Anm. d. Kammer] 0,06 kg/(ha\*a) für Vegetationsstrukturen im Uferrandbereich bzw. 0,05 kg/ (ha\*a) für Wasserflächen. Damit ergibt sich eine kumulierende Zusatzbelastung von 0,46 kg/ (ha\*a) bzw. 0,38 kg/ (ha\*a).*

*Unter der Voraussetzung, dass für die Ufervegetation ein mittlerer Critical Load von 25 kg/ (ha\*a) herangezogen wird, entspricht die kumulierende Zusatzbelastung weniger als 3% des Critical Loads. Sie ist damit als irrelevant einzustufen.*

*An dem tatsächlich als LRT 3260 ausgewiesenen Abschnitt liegt die durch die Hähnchenmastanlage verursachte Zusatzbelastung der Stickstoffdeposition bei etwa 0,11 kg/ (ha\*a), die Zusatzbelastung aus der Biogasanlage liegt unter 0,04 kg/ (ha\*a), so dass sich eine kumulierende Zusatzbelastung von weniger als 0,15 kg/ (ha\*a) ergibt."*

Mit Bescheid vom 05.06.2014 ordnete der Beklagte auf Antrag der Beigeladenen die sofortige Vollziehbarkeit der angefochtenen Genehmigung an.

Bereits am 28.06.2013 hat der Kläger Anfechtungsklage gegen die Genehmigung erhoben im Wesentlichen mit folgender Begründung:

Die angefochtene Genehmigung sei rechtswidrig, weil eine FFH-Verträglichkeitsprüfung des Vorhabens im Hinblick auf die zu erwartenden Stickstoffeinträge in das angrenzende FFH-Gebiet mit dem LRT 3260 zu Unrecht unterblieben sei.

Der im Bescheid zugrunde gelegte untere Critical Load-Wert von 10 kg N/(ha\*a) für den FFH-LRT 3260 werde durch den vorhabensbedingten Stickstoffeintrag überschritten, ohne dass dies nach der 3%-Regelung unbeachtlich wäre. Insbesondere seien die Feststellungen in der FFH-Vorprüfung, dass die Stickstoffeinträge in den FFH-LRT 3260 bei maximal 3 % des Critical Loads lägen, bereits nach den eigenen Berechnungen der Beigeladenen falsch, da die maximale Zusatzbelastung für Vegetationsstrukturen im Uferrandbereich mit 0,4 kg N/(ha\*a) angegeben werde, was bei Zugrundelegung eines Critical Loads von 10 kg N/(ha\*a) bereits 4% ergebe.

Die FFH-Vorprüfung sei zudem unzureichend, weil die zugrundeliegende Stickstoff-Immissionsprognose fehlerhaft sei. Hintergrund hierfür sei, dass hinsichtlich des geplanten Vorhabens nicht von einer sogenannten freien Abströmung ausgegangen werden könne, da das Verhältnis des Gebäudes zur Höhe der Austrittsöffnung nicht mindestens 1,7 betrage und der Einsatz von Diffusoren die Abluftgeschwindigkeit verringere. Zudem seien die von dem Beklagten in Ansatz gebrachten Depositionsgeschwindigkeiten zu niedrig. Verkannt habe der Beklagte ferner den Umfang der durch die Bio-

gasanlage ausgelösten Stickstoffimmissionen, insbesondere die Höhe und den Einfluss der dort vorhandenen Ablufttürme.

Nicht berücksichtigt habe der Beklagte des Weiteren, dass die Hintergrundbelastung nach dem UBA-Datensatz in dem in Rede stehenden Gebiet nicht das Doppelte des unteren (konservativen) Critical Loads von  $10 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$  erreiche mit der Folge, dass der Bagatellwert in Bezug auf die Zusatzbelastung von nicht mehr als 3 % schon keine Anwendung finde.

Dessen ungeachtet sei das Eingreifen der 3%-Irrelevanzschwelle unter Berücksichtigung der Wirkungen des Vorhabens und sämtlicher Summationswirkungen von bereits genehmigten Vorhaben bzw. Vorhaben, die sich derzeit im Genehmigungsverfahren befänden, zu prüfen und zu bewerten. Dies sei offenbar nicht geschehen, denn – mit Ausnahme der Auswirkungen der Biogasanlage – seien keinerlei Ermittlungen zur Frage vorgenommen worden, ob weitere Emittenten zu berücksichtigen seien.

Die FFH-Vorprüfung sei ferner unzureichend, weil Untersuchungen dazu fehlten, ob auch der im Randbereich des FFH-Gebietes gelegene Bachlauf der Alten Milde einem Lebensraumtyp entspreche. Hinreichender Anlass hierzu habe bestanden, weil nach den im Genehmigungsverfahren bereits vorliegenden Stellungnahmen des vom 07.03.2012 und 10.07.2012 in diesem Abschnitt Restbestände des LRT 3260 sowie des LRT 6430 entwickelt seien. Nach dem aktualisierten Standarddatenbogen werde der Erhaltungszustand dieser LRT innerhalb des FFH-Gebiets nicht mehr – wie noch im Zeitpunkt der Vorprüfung – in die Kategorie "A-hervorragend", sondern nur noch teilweise in die Kategorie B, teilweise in die Kategorie C eingeordnet. Es bestehe deshalb die Pflicht zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes, so dass dieser Abschnitt der Alten Milde als wiederherzustellender LRT dem Habitatschutzrecht unterliege. Da der Bachlauf der Alten Milde sich im stickstoffrelevanten Einwirkungsbereich der Anlage befinde, seien hier erhebliche Beeinträchtigungen durch Stickstoffeinträge nicht ausgeschlossen mit der Folge, dass schon deswegen eine FFH-Verträglichkeits(haupt)prüfung hätte durchgeführt werden müssen. Soweit es den LRT 6430 betreffe, fehlten ausreichende Untersuchungen in Bezug auf dessen Vorkommen auch deshalb, weil von der fehlerhaften Annahme ausgegangen worden sei, dass für diesen LRT ein CL von mindesten  $20 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$  anzusetzen sei, obwohl der CL nach der aktuellen Fassung der Berner-Liste in Bobbink & Hettelingh 2011 bei 5 bis  $10 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$  liege.

Die FFH-Vorprüfung sei schließlich falsch, weil die Abgrenzung des FFH-Gebietes fehlerhaft sei. Dies gelte zunächst hinsichtlich des LRT 91E0\* "Auenwälder ...", der bis zur Korrektur der Standard-Datenbögen (SDB) im Jahr 2014 als Erhaltungsziel des FFH-Gebietes in dem Standarddatenbogen ausdrücklich genannt worden sei. Denn aus der Stellungnahme des Vegetationsökologen vom 10.07.2012 ergebe sich, dass etwa 600 m nördlich des Anlagenstandortes ein quelliger Buchenwaldrest liege (entspricht dem roten Kreis Nr. 1 auf der Karte aus der Anlage K 12

10.07.2012, Bl. 255 d. GA), der in Struktur und Artenzusammensetzung dem in der Kartieranleitung aufgeführten "Schwarzerlen-Quellwald" entspreche. Dieser kleine Quellwald sei als Vegetationstyp dem FFH-LRT 91E0\* anzuschließen. Die Stickstoffeinträge in diesem Bereich würden nach der Stellungnahme des Gutachters vom 29.07.2015 0,99 bis 1,91 kg N/(ha\*a) betragen. Die im Jahr 2014 vorgenommene Änderung der SDB (Streichung des LRT 91E0\* für das FFH-Gebiet) habe jedenfalls bislang keine Auswirkungen auf über das FFH-Gebiet geschützte Lebensraumtypen. Denn erst wenn die Änderung von der EU-Kommission geprüft und bestätigt worden sei, liege auch eine Änderung des Schutzzeckes des FFH-Gebietes vor.

Darüber hinaus sei nach der Aktualisierung des SDB nunmehr statt des LRT 91E0\* der LRT 9160, subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald, als geschützter LRT in dem FFH-Gebiet aufgenommen worden, wobei der Übergang von dem LRT 91E0\* zum LRT 9160 ein fließender sei, weshalb der Beklagte auch der Frage hätte nachgehen müssen, ob das in Rede stehende Wäldchen dem LRT 9160 zuzuordnen sei.

Ferner sei festzustellen, dass sich nach der Stellungnahme des Vegetationsökologen vom 10.07.2012 nördlich des Anlagenstandortes ein Abschnitt des Wiepker Baches befinde (entspricht blaue Ellipse Nr. 2 in der Karte Bl. 255 d. GA), in dem eine dem LRT 3260 anzuschließende Wasservegetation und eine Ufervegetation des LRT 6430 ausgeprägt seien. Die Stickstoffeinträge in die Ufervegetation würden nach der Stellungnahme des Gutachters vom 29.07.2015 dort 1,47 bis 4,39 kg N/(ha\*a) betragen.

Ungeachtet der danach zu Unrecht unterbliebenen FFH-Verträglichkeitsprüfung sei der Genehmigungsbescheid ferner rechtswidrig, weil die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgenommene Prüfung einer Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotop durch die von der Anlage verursachten Stickstoffeinträge nicht ausreichend sei. Festgestellt worden sei hierbei, dass es innerhalb des Untersuchungsraumes (Radius von 1.000 m um den Anlagestandort) vier gesetzlich geschützte Biotop gebe (vgl. Umweltverträglichkeitsstudie vom 26.08.2011, S. 24), der nach TA Luft ermittelte vorsorgeorientierte Mindestabstand gegenüber empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen 592 m betrage und dieser Mindestabstand an zwei nach § 21 NatSchG LSA geschützten Alleen im direkten Umfeld unterschritten werden. Ferner sei berechnet worden, dass an allen umliegenden geschützten Biotopen sowie an allen Waldflächen der Schwellenwert der TA Luft für die irrelevante Zusatzbelastung in Höhe von 3 µg/m<sup>3</sup> sowie die Relevanzschwelle von 5 kg/(ha\*a) unterschritten werden würden. Das Abstellen auf die Irrelevanzwerte der TA Luft bzw. dem im LAI-Bericht benannten Abschneidekriterium in Höhe von 5 kg/(ha\*a) sei jedoch nicht ausreichend. Denn die Frage, ob eine Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung eines Biotops vorliege, sei – wie bei FFH-Gebieten - anhand des Konzepts der Critical Loads zu beurteilen.

Abgesehen davon sei die Erfassung des Bestandes der in der Nähe der Anlage gelegenen Biotope nicht ausreichend. Denn aus der Stellungnahme des Vegetationsökologen vom 07.03.2012 und der hierzu gehörenden Karte ergebe sich, dass sich im näheren Umfeld der Anlage deutlich mehr geschützte Biotope befänden als die in der UVP aufgeführten vier. So gebe es etwa ca. 600 m nördlich des Anlagenstandortes den quelligen Buchenwaldrest (entspricht dem roten Kreis Nr. 1 auf der Karte

Bl. 255 d. GA), der nicht nur als LRT 91E0\*, sondern auch als Quellbereich gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG und als Sumpf- und Auenwald gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG als gesetzlich geschütztes Biotop erfasst sei. Auch der nördlich des Anlagenstandortes innerhalb des Mindestabstandes gelegene Abschnitt des Wiepker Baches (entspricht blaue Ellipse Nr. 2 in der Karte , Bl. 255 d. GA) sei nicht nur als LRT 3260 geschützt, sondern unterliege gleichzeitig dem Schutzstatus des § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG. In der Nichtberücksichtigung des dahingehenden Vortrages des Klägers durch den Beklagten liege auch ein beachtlicher Verfahrensfehler (vgl. § 4 Abs. 1a UmwRG i.d.F. vom 20.11.2015).

Nichts anderes gelte im Ergebnis für mehrere geschützte Alleeen, die sich ausweislich der Stellungnahme des Vegetationsökologen vom 07.03.2012 in unmittelbarer Nähe der Anlage befänden. Die hierzu von dem Beklagten vorgenommenen Berechnungen seien zudem nicht nachvollziehbar und berücksichtigten nicht hinreichend, dass es bei der Frage der Beeinträchtigung einer Allee nicht nur um direkte Blattschäden durch Ammoniak in der Luft, sondern auch um Auswirkungen durch die Stickstoff-Deposition insbesondere im Boden gehe. An einer getrennten Betrachtung dieser beiden Wirkwege fehle es.

Im Hinblick auf den Artenschutz macht der Kläger schließlich geltend, dass die Erfassungen der Beigeladenen im Hinblick auf die Knoblauchkröte (Untersuchung der Ökotoxikologie vom 24.10.2012) nicht geeignet seien, einen aussagefähigen Überblick über deren Vorhandensein, Nutzung von Laichgewässern und Wanderbewegungen zu geben, insbesondere, weil der Erfassungszeitpunkt der vorgenommenen Untersuchung in Bezug auf (Winter-)Wanderwege falsch sei (Mai und Juni statt März und April), sich bei Nachuntersuchungen weitere Funde der Knoblauchkröte ergeben hätten und eine Erfassung der Wanderwege nicht stattgefunden habe.

Der Kläger beantragt,

den Genehmigungsbescheid des Beklagten vom 23. April 2013 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er tritt dem Klägervorbringen im Einzelnen entgegen und weist im Hinblick auf den gerügten Stickstoffeintrag in das benachbarte FFH-Gebiet darauf hin, dass zwar das Landesamt für Umweltschutz in der überarbeiteten Kartierung (nunmehr auch) für den Bereich der Milde die LRT 3260 und 6430 bestätigt habe, auch dieser Bereich aber etwa 1.600 m vom geplanten Anlagestandort entfernt liege, so dass in Bezug auf diesen Bereich von einem erheblichen Stickstoffeintrag nicht ausgegangen werden könne, selbst wenn man den konservativen unteren CL-Wert von 10 kg N/(ha\*a) in Ansatz bringe. Dessen ungeachtet sei der Fließgewässer-LRT 3260 nach dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand, wie er sich etwa aus dem Stickstoffleitfaden Straße/HPSE vom 11. November 2014 ergebe, gegenüber luftgetragenem Stickstoffeintrag schon nicht empfindlich, weshalb für diesen LRT kein gültiger CL-Wert mehr existiere. Zweifel an der Stickstoffempfindlichkeit bestünden in Bezug auf den hier in Rede stehenden LRT 3260 auch aufgrund spezifischer Standortfaktoren, wie etwa dem guten Erhaltungszustand des in Rede stehenden Fließgewässers, dessen landwirtschaftlicher Einbindung (Bach in landwirtschaftlich genutzter Niederung) sowie der Zusammensetzung der dort im einzelnen nachgewiesenen Pflanzen, die überwiegend stickstoffzeigend seien.

Soweit es die Ufervegetation des LRT 3260 betreffe und hierfür in der FFH-Vorprüfung vom 28.07.2011 (S. 17) ein CL von mindestens 20 kg N/(ha\*a) angenommen worden sei, sei die Quelle für diese Angabe nicht bekannt und werde die Richtigkeit der Angabe auch bezweifelt. Maßgeblich dürften stattdessen die Angaben im BAST-Leitfaden (2012) sein. Dort werde für den LRT 6431 (als Untertyp von 6430) auf Seite 281 als modellierter CL eine Spanne von 15 bis 77 kg N/(ha\*a) angegeben. Aus dieser Spanne werde deutlich, dass auch dieser LRT unter bestimmten Bedingungen nicht zu den stickstoffempfindlichen Biotopen zähle. Zudem bestünden Möglichkeiten einer periodischen oder episodischen Biomasseentnahme, um ggf. den Auswirkungen zusätzlicher Stickstoffdepositionen entgegenzuwirken.

Bei der Beurteilung von Stickstoffeinträgen in gesetzlich geschützte Biotope sei schließlich – anders als vom Kläger angenommen – nicht das Konzept der CL, sondern der LAI-Leitfaden zugrunde zu legen und somit allein das Abschneidekriterium von 5 kg N/(ha\*a) maßgeblich mit der Folge, dass dann, wenn die Zusatzbelastung am Aufpunkt höchster Belastung unterhalb dieser Schwelle liege, eine weitere Betrachtung der Stickstoffdeposition nicht erforderlich sei. Für die gesetzlich geschützten Biotope in der Nähe der Anlage werde dieses Abschneidekriterium eingehalten.

Die Beigeladene beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er tritt dem Klägervorbringen mit im Wesentlichen denselben Argumenten wie der Beklagte entgegen und verweist – wie dieser - auf die fehlende Empfindlichkeit des Fließgewässer-LRT 3260 gegenüber atmosphärischen Stickstoffeinträgen, die sich aus den

Erwägungen des Stickstoffleitfadens Straße/HPSE vom 11. November 2014 ableiten lasse. Hierbei handle es sich um die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse, die sich auch auf andere Vorhaben übertragen ließen. Zu berücksichtigen sei ferner, dass sich die Hintergrundbelastungsdaten Stickstoffdeposition des Umweltbundesamtes nunmehr verändert hätten (vgl. UBA-Datensatz 2009 im Internet) und die aktuellen Hintergrundbelastungen für das in Rede stehende Gebiet deutlich niedriger seien als die des bisher gültigen UBA-Datensatzes 2007. Für Wiesen und Weiden werde eine Hintergrundbelastung von nur noch 10 kg N/(ha\*a) und für Ackerland eine solche von 11 kg N/(ha\*a) ausgewiesen. Dies sei maßgeblich für die Frage, ob die zukünftige Gesamtbelastung (Summe aus kumulativer Zusatzbelastung und Hintergrundbelastung) den CL-Wert, sofern für den betreffenden Standort ein solcher existiere, überschreite. Fehle es hieran, komme es auf die Höhe der vorhabenbedingten Zusatzbelastung nicht mehr an.

Nach Mitteilung des Beklagten hat die Obere Naturschutzbehörde in der 21. KW 2015 eine Besichtigung des etwa 600 m nördlich des Anlagenstandortes gelegenen Wäldchens (entspricht dem roten Kreis Nr. 1 auf der Karte , Bl. 255 d. GA) vorgenommen und dessen Zuordnung zum Lebensraumtyp 91E0\* bestätigt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

#### **I.**

Die Klage hat Erfolg.

**A.** Sie ist als Anfechtungsklage zulässig. Die Klagebefugnis ergibt sich aus § 2 Abs. 1 UmwRG. Insbesondere macht der Kläger als anerkannte Umweltvereinigung geltend, dass die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bestehen kann, Rechtsvorschriften widerspricht, die dem Umweltschutz dienen und für die Entscheidung von Bedeutung sein können, denn er beruft sich u. a. darauf, dass der Beklagte es rechtswidrig unterlassen habe, für das in Rede stehende Vorhaben die nach § 34 BNatSchG i. V. m. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL vorgeschriebene FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen.

**B.** Die Klage ist auch begründet. Der Genehmigungsbescheid des Beklagten vom 23. April 2013 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

1. Die angefochtene Genehmigung ist rechtswidrig, weil eine FFH-Verträglichkeitsprüfung des Vorhabens im Hinblick auf die zu erwartenden Stickstoffeinträge in das angrenzende FFH-Gebiet mit dem LRT 3260 gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 (ABl. Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Art. 1 der Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006 (ABl. Nr. L 363 S. 368 - im Folgenden: FFH-RL) erforderlich und daher zu Unrecht unterblieben ist.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Durch diese Vorschrift wird Art. 6 Abs. 3 FFH-RL in nationales Recht umgesetzt.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich, wenn und soweit derartige Beeinträchtigungen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, also zumindest vernünftige Zweifel am Ausbleiben von erheblichen Beeinträchtigungen bestehen (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 - 9 A 20/05 - BVerwGE 128, 1 ff., juris Rdnr. 60). Der eigentlichen Verträglichkeitsprüfung ist eine Vorprüfung bzw. Erheblichkeitseinschätzung (sog. Screening) vorgeschaltet. Die dabei anzulegenden Maßstäbe sind nicht identisch mit den Maßstäben für die Verträglichkeitsprüfung selbst. Bei der Vorprüfung ist (nur) zu untersuchen, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebiets ernstlich zu besorgen sind. Erst wenn das zu bejahen ist, schließt sich die Verträglichkeitsprüfung mit ihren Anforderungen an den diese Besorgnis ausräumenden naturschutzfachlichen Gegenbeweis an (vgl. BVerwG, U. v. 29.09.2011 - 7 C 21/09 -, juris Rn. 40; U. v. 26.11.2007 - 4 BN 46.07 -, juris; OVG Mecklenburg-Vorpommern, B. v. 05.11.2012 - 3 M 143/12 - juris).

Unter Berücksichtigung des Vorsorgegrundsatzes ist der notwendige Grad der Wahrscheinlichkeit von erheblichen Beeinträchtigungen erreicht, wenn anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Vorhaben das fragliche Gebiet in dieser Weise beeinträchtigt (vgl. EuGH, U. v. 07.09.2004 - C-127/02 - NuR 2004, 788 - Herzmuschelfischerei). Dabei verlangt das Vorsorgeprinzip nicht, die Prüfung auf ein "Nullrisiko" auszurichten. Dies wäre vielmehr schon deswegen unzulässig, weil dafür ein wissenschaftlicher Nachweis nie geführt werden könnte. Bei der Vorprüfung, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung geboten ist, müssen daher zumindest vernünftige Zweifel am Ausbleiben von erheblichen Beeinträchtigungen bestehen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher erforderlich, wenn solche Beeinträchtigungen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können (vgl. BVerwG, U. v. 17.01.2007 - 9 A

20/05 - a.a.O. Rn. 59; a.a.O., OVG Mecklenburg-Vorpommern, B. v. 05.11.2012 - 3 M 143/12 -, juris Rn. 17).

Die Vorprüfung ist folglich nicht der geeignete Rahmen für die Klärung naturschutzfachlich schwieriger, streitiger oder offener Fragen. Hierfür steht vielmehr die eigentliche FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Verfügung (§ 34 Abs. 2 BNatSchG, Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-RL), in der unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse und unter Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen nachzuweisen ist, dass eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der betroffenen Gebiete durch das Vorhaben ausgeschlossen ist. Erst in diesem Rahmen ist Raum für Sachverständigendispute (vgl. BVerwG, U. v. 17.01.2007 - 9 A 20/05 - a.a.O. Rn. 59; a.a.O., OVG Mecklenburg-Vorpommern, B. v. 10.07.2013 - 3 M 111/13 -, juris Rn. 17).

Gemessen hieran geht das Gericht davon aus, dass das Vorhaben der Beigeladenen im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG geeignet ist, das benachbarte FFH-Gebiet mit den Lebensraumtypen (LRT) 3260 und 6430 erheblich zu beeinträchtigen, weil derartige Beeinträchtigungen durch Stickstoffeinträge nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, also zumindest vernünftige Zweifel am Ausbleiben von erheblichen Beeinträchtigungen bestehen.

Beurteilungsmaßstab dafür, ob erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten durch Stickstoffdepositionen ernstlich zu besorgen sind, bildet das Konzept der Critical Loads.

Critical Loads sollen naturwissenschaftlich begründete Belastungsgrenzen für habitatrechtlich geschützte Vegetationstypen und andere Schutzgüter umschreiben, bei deren Einhaltung signifikant schädliche Effekte von Luftschadstoffdepositionen auch langfristig ausgeschlossen werden können. In Anbetracht der Unsicherheiten, denen die Beurteilung solcher Stickstoffbelastungen unterliegt, ist gegen die Verwendung dieses Konzepts nichts einzuwenden. Hierbei ist neben der vorhabenbedingten Zusatzbelastung jedoch auch die bestehende Vorbelastung mit zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, B. v. 28.11.2013 - 9 B 14/13 -; U. v. 14.4.2010 - 9 A 5/08 -, jeweils juris; BayVGH, U. v. 19.02.2014 - 8 A 11.40040 -, juris Rn. 799). Andernfalls wäre eine schleichende Beeinträchtigung eines Schutzgebiets durch nacheinander genehmigte, jeweils für sich genommen das Gebiet nicht erheblich beeinträchtigende Projekte nicht zu verhindern (vgl. BVerwG, B. v. 5.9.2012 - 7 B 24/12 -, juris).

Im Rahmen der hiernach sachgerechten Zugrundelegung des Critical-Loads-Konzepts ist grundsätzlich jede Überschreitung der Belastungsgrenzen als erheblich anzusehen. Insoweit bedarf die Annahme von Irrelevanzschwellen besonderer Rechtfertigung. Eine derartige Rechtfertigung für die Annahme von Bagatellschwellen ergibt sich jedoch aus dem der Rechtsordnung immanenten Bagatellvorbehalt, unter dem auch jede Unverträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Flora-Fauna-Habitat-Gebiets steht und der im allgemeinen, auch im Gemeinschaftsrecht verankerten Verhältnismäßigkeitsgrund-

satz wurzelt (vgl. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 EUV). In welcher Höhe eine solche Bagatellschwelle anzusiedeln ist, ist eine naturschutzfachliche Frage. In naturschutzfachlicher Hinsicht besteht nach den Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts mittlerweile ein fachwissenschaftlicher Konsens darüber, dass Zusatzbelastungen von nicht mehr als drei Prozent des Critical Load außerstande sind, signifikante Veränderungen des Ist-Zustands auszulösen oder die Wiederherstellung eines günstigen Zustands signifikant einzuschränken. Gemessen an der habitatrechtlichen Zielsetzung, einen günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder wiederherzustellen, erweisen sich damit vorhabenbedingte Zusatzbelastungen bis zu dieser Schwelle unabhängig vom Umfang der betroffenen Fläche als Bagatelle, die die Verträglichkeit eines Vorhabens nicht infrage stellt (vgl. BVerwG, U. v. 14.4.2010 - 9 A 5/08 -, juris). Hiernach ist jedenfalls in Fallgestaltungen, in denen die Vorbelastung die Critical Loads um mehr als das Doppelte übersteigt, eine Irrelevanzschwelle von drei Prozent des jeweiligen Critical-Load-Werts anzuerkennen (BVerwG, U. v. 14.4.2010 - 9 A 5/08 -; U. v. 28.3.2013 - 9 A 22/11 -, beide juris). Dies gilt nach der weiteren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch in Fällen, in denen die Vorbelastung nicht ganz um das Doppelte, jedoch so deutlich überstiegen wird, dass der Drei-Prozent-Wert kaum ins Gewicht fällt (BVerwG, U. v. 6.11.2012 - 9 A 17/11 -; BayVGH, U. v. 19.02.2014 - 8 A 11.40040 -, juris Rn. 799). Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung ist eine Irrelevanzschwelle in Höhe von drei Prozent schließlich auch in Fällen anzuerkennen, in denen die Vorbelastung die Critical Loads zwar signifikant, jedoch um weniger als das Doppelte übersteigt (so auch BayVGH, U. v. 19.02.2014, a. a. O.). Dem schließt sich das Gericht nach eigener Prüfung an.

Nicht ganz klar ist in diesem Zusammenhang die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.04.2014 (BVerwG, U. v. 23.04.2014 - 9 A 25.14 -, juris Rn. 45), nach deren Leitsatz Zusatzbelastungen durch Stickstoffeinträge unterhalb von 0,3 kg N/(ha\*a) bzw. 3 % eines CL *regelmäßig* unberücksichtigt bleiben dürfen. Denn zum einen heißt es hierzu in den Entscheidungsgründen, dass unterhalb dieser Schwelle die zusätzliche von einem Vorhaben ausgehende Belastung nicht mehr mit vertretbarer Genauigkeit bestimmbar bzw. nicht mehr eindeutig von der vorhandenen Hintergrundbelastung abgrenzbar sei und sich keine kausalen Zusammenhänge zwischen Emission und Deposition nachweisen ließen. Zum anderen nimmt das Bundesverwaltungsgericht auf seine bisherige Rechtsprechung Bezug und verweist darauf, dass eine Stickstoffbelastung unterhalb dieser Schwelle gegenüber einer ohnehin schon hohen Vorbelastung als nicht signifikant verändernd einzustufen sei. Dies lässt aus Sicht des Gerichts darauf schließen, dass die Höhe der Vorbelastung nach wie vor für die Frage von Belang ist, ob in dem zur Entscheidung stehenden Fall ein Regelfall im Sinne der v. g. Rechtsprechung vorliegt oder nicht.

Maßgeblich ist schließlich aus Sicht des Gerichts, dass es in einer FFH-Vorprüfung nur darum gehen kann zu prüfen, ob die Vorhabensverträglichkeit selbst bei einer „worst-case-Betrachtung“ sicher zu bejahen ist. Denn nur durch eine solche worst-case-Betrachtung wird im Rahmen der FFH-Vorprüfung ein Ergebnis erzielt, das hinsichtlich

der untersuchten Fragestellung (offensichtlicher Ausschluss von erheblichen Beeinträchtigungen) auf der "sicheren Seite" liegt (vgl. zu diesem Maßstab: BVerwG, U. v. 17.1.2007 – 9 A 20.05 -, juris Rn. 64, U. v. 06.11.2013 – 9 A 14.12 -, juris Rn. 51; VG München, U. v. 27.03.2012 – M 1 K 11.5898 -, juris).

Gemessen an diesen Maßstäben sind erhebliche Beeinträchtigungen des benachbarten FFH-Gebietes mit den Lebensraumtypen (LRT) 3260 und 6430 durch Stickstoffeinträge des Vorhabens nicht offensichtlich ausgeschlossen.

a. Soweit es den im FFH-Gebiet vorkommenden und von dessen Erhaltungszielen umfassten LRT 3260 betrifft, geht das Gericht - um auf der sicheren Seite zu sein - davon aus, dass dessen Stickstoffempfindlichkeit nicht **generell** ausgeschlossen werden kann. Vielmehr stellt sich die naturschutzfachliche Frage nach der Empfindlichkeit dieses LRT gegen Stickstoffdepositionen aus einer Tierhaltungsanlage nach wie vor als offen dar (so auch: OVG Mecklenburg-Vorpommern, B. v. 10.07.2013 - 3 M 111/13 -, B. v. 05.11.2012 – 3 M 143/12 -, beide juris, sowie Sächs. OVG, B. v.10.01.2013 – 4 B 183/12 -, juris Rn.15, die dem LRT 3260 jeweils einen CL-Wert von 10 bis 20 kg N/(ha\*a) zuordnen).

Der von dem Beklagten und der Beigeladenen unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. April 2014 (BVerwG, U. v. 23.04.2014 – 9 A 25/12 -, Rn. 37) als neueste wissenschaftliche Erkenntnis zur Ermittlung der Belastung durch Stickstoffeinträge angeführte Stickstoffleitfaden Straße – HPSE (Stand 11. November 2014) - vermag eine andere Beurteilung nicht zu rechtfertigen. Denn es stellt es sich nicht als offensichtlich dar, dass die im Leitfaden getroffene Aussage, für Fließgewässer-LRT seien atmosphärische eutrophierende N-Zusatzbelastungen vernachlässigbar (S. 68f.), sich auch auf Einträge aus Tierhaltungsanlagen bezieht. Maßgeblich hierfür ist zunächst, dass es sich bei den HPSE um Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung **für Straßen** handelt und sich auch die von den Beteiligten in Bezug genommenen Ausführungen auf S. 68f. des Leitfadens explizit auf N-Zusatzbelastungen aus dem Straßenverkehr, also straßenverkehrsbedingte Stickstoffeinträge beziehen, so dass diese nicht ohne Weiteres auf solche aus Tierhaltungsanlagen übertragbar sind (vgl. zum Anwendungsbereich des HPSE Bl. XI des Leitfadens). Nicht anderes gilt für die Ausführungen in der v. g. Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, denn Gegenstand dieser Entscheidung ist der Neubau eines Teilabschnitts der Bundesautobahn A 49. Es geht also auch hier ausschließlich um die Beurteilung von Stickstoffeinträgen aus dem Straßenverkehr. Entscheidend ist darüber hinaus, dass vom Straßenverkehr einerseits und von Tierhaltungsanlagen andererseits Emissionen unterschiedlicher Stickstoffverbindungen ausgehen. Denn im Falle von Tierhaltungsanlagen geht es anders als bei Straßen nicht um Einträge von NO-Verbindungen, sondern von NH<sub>3</sub> (Ammoniak), das anders als NO-Verbindungen eine sehr hohe Wasserlöslichkeit aufweist (so OVG Mecklenburg-Vorpommern, B. v. 10.07.2013 - 3 M 111/13 -, juris Rn. 26). Ob diese Unterschiede letztlich durchgreifen, ist im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu prüfen.

b. Gleiches gilt im Ergebnis, soweit der Beklagte die Stickstoffempfindlichkeit der in Rede stehenden, als LRT 3260 ausgewiesenen Bereiche **aufgrund spezifischer Standortfaktoren** bezweifelt und insoweit auf den guten Erhaltungszustand des betreffenden Fließgewässers, dessen landwirtschaftliche Einbindung (Bach in landwirtschaftlich genutzter Niederung) und die Zusammensetzung der dort im einzelnen nachgewiesenen Pflanzen, die überwiegend stickstoffzeigend seien, verweist. Denn die Beantwortung der Frage, inwieweit spezifische Standortfaktoren Einfluss auf die Stickstoffempfindlichkeit des LRT haben, ist abhängig vom Standort und damit von dem konkreten Vorkommen des LRT innerhalb des FFH-Gebietes. Ist Letzteres zwischen den Beteiligten – wie hier - streitig und liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass innerhalb des FFH-Gebietes neben den ausgewiesenen Bereichen weitere Bereiche dem LRT 3260 zuzuordnen sind, bedarf es einer Klärung dieser Fragen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

c. Kann die Empfindlichkeit des von den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes erfassten LRT 3260 gegen Stickstoffdepositionen aus einer Tierhaltungsanlage danach nicht offensichtlich ausgeschlossen werden, ist für die weitere Prüfung nach dem o. g. konservativen Ansatz für den FFH-LRT 3260 ein CL-Wert von 10 bis 20 kg N/(ha\*a) zugrunde zu legen (so auch OVG Mecklenburg-Vorpommern, B. v. 10.07.2013 - 3 M 111/13 -, B. v. 05.11.2012 - 3 M 143/12 -, beide juris, sowie Sächs. OVG, B. v. 10.01.2013 - 4 B 183/12 -, juris). Um wiederum auf der sicheren Seite zu sein, bildet aus dieser Spanne der untere Spannwert von 10 kg N/(ha\*a) als „worst-case-CL-Wert“ den Maßstab für die weitere Betrachtung.

Hiervon ausgehend lässt sich zunächst feststellen, dass der zu erwartende **Gesamtstickstoffeintrag** des zu beurteilenden Standortes, der sich als Summe aus der Hintergrundbelastung, der projektbezogenen Zusatzbelastung sowie der Zusatzbelastungen aus anderen zu berücksichtigenden Plänen und Projekten ergibt, den v. g. CL-Wert überschreitet. Der aktuelle UBA-Datensatz 2009 weist für das Gebiet Hintergrundbelastungen von 10 kg N/(ha\*a) für Wiesen und Weiden und 11 kg N/(ha\*a) für seminatürliche Vegetation oder Ackerland aus. Rechnet man diesen Werten die von dem Büro ECO-CERT ermittelte kumulative Zusatzbelastung (Summe aus projektbezogener Zusatzbelastung sowie der Zusatzbelastung aus der benachbarten Biogasanlage) von **0,46 kg N/ (ha\*a)** im Uferrandbereich bzw. **0,38 kg N/ (ha\*a)** für die Wasserflächen hinzu (vgl. Ausbreitungsberechnungen ECO-CERT vom 25.10.2012 und 28.07.2011), ergeben sich Gesamtstickstoffeintragswerte, die jeweils über dem als konservativen Ansatz gewählten „worst-case-CL-Wert“ von 10 kg N/(ha\*a) liegen.

Ferner lässt sich feststellen, dass an dem in den v. g. Stellungnahmen von ECO-CERT als "Aufpunkt der maximalen Belastung" bezeichneten Bereich – gemeint ist hierbei ein nördlich der Ortslage Schenkenhorst gelegener Abschnitt der Alten Milde, der Teil des FFH-Gebietes ist (vgl. Plan von ECO-CERT, Bl. 263 d. GA) – die Irrelevanzschwelle von 3 % überschritten wird. Denn geht man von einem maßgeblichen CL-Wert von 10

kg N/(ha\*a) aus und errechnet man hieraus eine **irrelevante Zusatzbelastung** von 0,3 kg N/(ha\*a), so wird diese Schwelle in dem in Rede stehenden Bereich des FFH-Gebietes durch die vom Büro ECO-CERT ermittelte kumulative Zusatzbelastung von 0,46 kg/ (ha\*a) im Uferrandbereich bzw. 0,38 kg/ (ha\*a) für die Wasserflächen ohne Weiteres überschritten.

Abgesehen davon ist fraglich, ob die Irrelevanzschwelle von 3 % auf die vorliegende Fallgestaltung überhaupt Anwendung findet, da die Hintergrundbelastung den maßgeblichen CL-Wert weder um das Doppelte noch signifikant übersteigt, sondern in etwa dem unteren Spannwert entspricht (vgl. hierzu die bisherige Rspr. des BVerwG, etwa U. v. 6.11.2012 - 9 A 17/11 -, juris). Würde sie keine Anwendung finden, wäre jede Überschreitung des CL-Wertes als beachtlich anzusehen. Insoweit spricht Einiges dafür, die vergleichsweise geringe Hintergrundbelastung als besonderen Umstand zu werten, der ein Absehen von der regelmäßigen Anwendbarkeit der Irrelevanzschwelle im Sinne der jüngsten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.04.2014 ausnahmsweise zu rechtfertigen vermag (vgl. BVerwG, U. v. 23.04.2014 – 9 A 25.14 -, juris Rn. 45). Einer Entscheidung dieser Rechtsfragen bedarf es hier letztlich nicht, weil – wie oben gezeigt – die kumulative Zusatzbelastung der Stickstoffdeposition die Irrelevanzschwelle jedenfalls im Bereich der Alten Milde überschreitet.

d. Soweit der Beklagte und die Beigeladene geltend machen, dass die für das FFH-Gebiet **eingetragenen** Lebensraumtypen 3260 nicht am "Aufpunkt der maximalen N-Belastung" (Bereich der Alten Milde), sondern östlich der Milde auf der Höhe der Mündung des Wiepker Bachs bzw. im Bereich der Milde und damit etwa 1.700 m bzw. 1.600 m vom geplanten Anlagestandort entfernt lägen und in Bezug auf diese Bereiche von einem erheblichen Stickstoffeintrag nicht ausgegangen werden könne, bleibt dieser Einwand ohne Erfolg. Denn die Frage, ob die für das betreffende FFH-Gebiet gemeldeten und erfassten LRT im Wirkraum des Vorhabens, also im Raum der maximalen N-Belastung innerhalb des FFH-Gebietes, konkret vorkommen oder nicht, ist nicht in einer FFH-Vorprüfung, sondern in der eigentlichen FFH-Verträglichkeitsprüfung zu beantworten. In der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist dann ggf. der wissenschaftliche naturschutzfachliche Gegenbeweis zu führen, um die Besorgnis von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebiets auszuräumen. In einer FFH-Vorprüfung kann es nur darum gehen, zu prüfen, ob die Vorhabensverträglichkeit selbst bei einer „worst-case-Betrachtung“ sicher zu bejahen ist. Es ist hingegen nicht die Aufgabe einer solchen Vorprüfung, trennscharf bereits einzelne LRT auf ihr konkretes Vorkommen in einem konkret zu bestimmenden „Wirkraum“ zu prüfen. Das bleibt der FFH-Verträglichkeitsprüfung vorbehalten (vgl. VG München, U. v. 27.03.2012 – M 1 K 11.5898 -, juris, m. w. N.).

Dies gilt hier umso mehr, als nach den im Genehmigungsverfahren bereits vorliegenden Stellungnahmen des Vegetationsökologen vom 07.03.2012 und 10.07.2012 auch im Bereich des Bachlaufs der Alten Milde (entspricht blaue Ellipse Nr. 6 in der Karte Bl. 255 d. GA) und damit im stickstoffrelevanten Einwir-

kungsbereich der Anlage jedenfalls Restbestände des LRT 3260 sowie des LRT 6430 entwickelt sind. Zudem ergibt sich aus den v. g. Stellungnahmen, dass neben den für das FFH-Gebiet aktuell nachgewiesenen zwei LRT 3260 ein weiterer Flussabschnitt dem LRT 3260 zuzuordnen ist, nämlich der unter der Milde befindliche Abschnitt des Wiepker Baches (entspricht blaue Ellipse Nr. 5 in der Karte Bl. 255 d. GA). Dies zeigt, dass es hinsichtlich des Vorkommens des LRT 3260 innerhalb des FFH-Gebietes weiterer Untersuchungen und einer vertieften Prüfung im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung bedarf.

e. Soweit es schließlich die **Ufervegetation** des FFH-LRT 3260 betrifft und die dort vorhandenen Pflanzengesellschaften typisch auch für den ebenfalls von den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets erfassten LRT 6430 sind, ist zwischen den Beteiligten streitig, welcher CL-Wert insoweit als Maßstab für die FFH-Verträglichkeitsprüfung zugrunde zu legen ist. Während die Klägerseite unter Hinweis auf die aktuelle Fassung der Berner-Liste in Bobbink & Hettelingh 2011 einen CL-Wert von 5 bis 10 kg N/(ha\*a) für maßgeblich hält (vgl. im einzelnen Schr. v. 05.11.2015, S. 10, Bl. 910 d. GA), verweist der Beklagte auf die Angaben im BAST-Leitfaden (2012), in dem für den LRT 6431 (als Untertyp des LRT 6430) auf Seite 281 als modellierter CL eine Spanne von 15 bis 77 kg N/(ha\*a) angegeben wird. Legt man auch hier - um auf der sicheren Seite zu sein - den untersten Spannwert von 5 kg N/(ha\*a) als „worst-case-CL-Wert“ der weiteren Betrachtung zugrunde, so wird die Irrelevanzschwelle von 0,15 kg N/(ha\*a) durch die vom Büro ECO-CERT für die im maßgeblichen Abschnitt der Alten Milde ermittelte kumulative Zusatzbelastung von 0,46 kg/(ha\*a) im Uferrandbereich ohne Weiteres überschritten. Nichts anders gilt, wenn man der Betrachtung nicht den untersten, sondern einen mittleren (unteren) Spannwert von 10 kg N/(ha\*a) zugrunde legt. Denn auch die hieraus ermittelte irrelevante Zusatzbelastung von 0,3 kg N/(ha\*a) würde durch die vom Büro ECO-CERT für den Uferrandbereich errechnete kumulative Zusatzbelastung von 0,46 kg N/(ha\*a) überschritten werden.

f. Dass es vorliegend einer FFH-Verträglichkeits(voll)prüfung bedarf, zeigt letztlich auch der von den Beteiligten im Klageverfahren geführte gutachterliche Streit, soweit es die anzusetzende Depositionsgeschwindigkeit, den Einfluss der Ablufttürme sowie den Umfang der durch die Biogasanlage ausgelösten Stickstoffimmissionen betrifft.

g. Dessen ungeachtet folgt die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeits(voll)prüfung hier ferner daraus, dass vor dem Hintergrund des substantiierten Vortrages der Klägerseite Anlass für weitere Untersuchungen hinsichtlich der **Richtigkeit der Gebietsabgrenzung** bestand.

Die Maßstäbe für die Gebietsabgrenzung ergeben sich aus Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang III Phase 1 FFH-RL. Diese Regelung ist nicht nur für die Identifizierung von FFH-Gebieten, sondern auch für deren konkrete Abgrenzung anzuwenden. Maßgebend sind ausschließlich die in Anhang III Phase 1 genannten naturschutzfachlichen Kriterien; den zuständigen Stellen ist insoweit ein naturschutzfachlicher Beurteilungsspiel-

raum eingeräumt. Zwingend ist eine Gebietsmeldung nur, wenn und soweit die fraglichen Flächen die von der Richtlinie vorausgesetzte ökologische Qualität aufweisen. Gebietsteile, die den Auswahlkriterien zweifelsfrei entsprechen, dürfen nicht ausgespart werden, auch nicht im Hinblick auf ein bestimmtes Vorhaben. Ein sich aufdrängender Korrekturbedarf muss im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt werden. Nach der Entscheidung der EU-Kommission über die Gebietslistung spricht eine tatsächliche Vermutung für die Richtigkeit der Gebietsabgrenzung. Deshalb bedürfen Einwände dagegen einer besonderen Substantiierung; sie müssen geeignet sein, die Vermutung zu widerlegen (st. Rspr. BVerwG, vgl. etwa U. v. 06.11.2013 – 9 A 14.12 -, juris Rn. 42 m. w. N.).

Gemessen an diesen Vorgaben bestand hier bereits vor Erteilung der Genehmigung hinreichender Anlass für weitere Untersuchungen. Denn entsprechende Anhaltspunkte ergaben sich aus der Stellungnahme des Vegetationsökologen vom 10.07.2012 (Untersuchung des Umfeldes der geplanten Hähnchenmastanlage Schenkenhorst auf aktuelle FFH-LRT), der aufgrund einer Begehung am 09.07.2012 zu dem Ergebnis gekommen war, dass der etwa 600 m nördlich des Anlagenstandortes gelegene quellige Buchenwaldrest (entspricht dem roten Kreis Nr. 1 in der Karte Bl. 255 d. GA) in Struktur und Artenszusammensetzung dem in der Kartieranleitung aufgeführten "Schwarzerlen-Quellwald" entspreche und als Vegetationstyp dem "prioritären FFH-LRT 91E0\*" anzuschließen sei. Dennoch fanden in der Folgezeit entsprechende Untersuchungen des Beklagten etwa durch eine eigene Begehung nicht statt und zwar auch, nachdem das Landesamt für Umweltschutz in einer hierzu vom Beklagten angeforderten fachlichen Stellungnahme vom 24.09.2013 ausdrücklich darauf hingewiesen hatte, dass eine Zuordnung des betreffenden Waldbestandes zum LRT 91E0\* nicht ausgeschlossen sei und eine endgültige Klärung dieser Frage nur durch eine terrestrische Erfassung herbeigeführt werden könne (vgl. Stelln. des LAU vom 24.09.2013, Bl. 493 [494] d. GA). Erst in der 21. KW 2015 schließlich fand eine Besichtigung des Wäldchens durch die Obere Naturschutzbehörde statt, in deren Ergebnis die Zuordnung des Wäldchens zum LRT 91E0\* dann auch bestätigt wurde.

Soweit sich der Beklagte in diesem Zusammenhang nunmehr darauf beruft, dass mit der Korrektur der Standard-Datenbögen (SDB) im Jahr 2014 der LRT 91E0\* für das FFH-Gebiet gestrichen worden sei, kann es hierauf aus Sicht des Gerichts nicht ankommen. Denn es ist jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass bei einer entsprechenden Untersuchung des in Rede stehenden Waldbestandes spätestens nach der Stellungnahme des LAU vom 24.09.2013 eine Streichung des LRT 91E0\* aus dem Standard-Datenbogen nicht erfolgt wäre.

Damit bestanden und bestehen hier zumindest substantiierte Anhaltspunkte dafür, dass die Gebietsabgrenzung unrichtig sein könnte. Solche Anhaltspunkte sind auch im Hinblick auf den LRT 3260 gegeben. Denn aus der o. g. Stellungnahme des Vegetationsökologen vom 10.07.2012 ergibt sich ferner, dass im Abschnitt des Wiepker Baches nördlich des Vorhabens (entspricht blaue Ellipse Nr. 2 in der Karte

Bl. 255 d. GA) eine dem LRT 3260 anzuschließende Wasservegetation ausgeprägt ist. Vor dem Hintergrund, dass der Wiepker Bach im Übrigen in weiten Teilen Bestandteil des FFH-Gebietes ist und bereits zwei Abschnitte dieses Fließgewässers dem LRT 3260 zugeordnet worden sind, nämlich der Abschnitt östlich der Milde auf der Höhe der Mündung des Wiepker Baches (vgl. Stelln. ECO-CERT vom 25.10.2012) sowie der unter der Milde befindliche Abschnitt des Wiepker Baches (entspricht blaue Ellipse Nr. 5 in der Karte Bl. 255 d. GA), bestand auch in Bezug auf den LRT 3260 hinreichender Anlass für weitere Untersuchungen durch den Beklagten hinsichtlich der Richtigkeit der Gebietsabgrenzung.

Nach alledem erweist die Einschätzung des Beklagten, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung sei hier nicht erforderlich, als nicht tragfähig und fehlerhaft. Da der angefochtene Genehmigungsbescheid auf dieser fehlerhaften Einschätzung beruht, war er aufzuheben.

**2.** Das Gericht konnte die fehlende abschließende Beurteilung der FFH-Verträglichkeit auch nicht durch eine eigene Beurteilung ersetzen. Ob ein Projekt zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines FFH-Gebiets führen kann, hängt wesentlich von naturschutzfachlichen Feststellungen und Bewertungen ab. Um die vorhabenbedingten Einwirkungen zutreffend auf ihre Erheblichkeit hin beurteilen zu können, hat die Verträglichkeitsprüfung in einem ersten Schritt eine sorgfältige Bestandserfassung und -bewertung der von dem Projekt betroffenen maßgeblichen Gebietsbestandteile zu leisten. Auf dieser Basis sind sodann die Einwirkungen zu ermitteln und naturschutzfachlich zu bewerten. Zudem könnte sich der Beklagte nach ordnungsgemäß erfolgter FFH-Vorprüfung im Fall des Erforderlichwerdens einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung entschließen. Dem kann nicht vorgegriffen werden, weil andernfalls der mit einer eventuellen Öffentlichkeitsbeteiligung verfolgte Zweck nicht erreicht werden könnte. Hinzu tritt schließlich die besondere Komplexität der mit zahlreichen naturschutzfachlichen Bewertungen verbundenen FFH-Prüfung. Erfahrungsgemäß folgt aus dem Ergebnis einer FFH-Prüfung in den wenigsten Fällen, dass ein Vorhaben überhaupt nicht durchgeführt werden kann. Vielmehr ergibt sich regelmäßig, dass das Vorhaben mit gewissen Modifikationen oder unter Bedingungen bzw. mit Auflagen zulässig wäre (vgl. zum Ganzen: OVG Münster, U. v. 12.06.2012 - 8 D 38/08.AK - juris Rn. 309 ff.; VG Weimar, U. v. 27.02.2013 - 7 K 224/11 We -, juris Rn. 581 ff.)

**3.** Ob die immissionsschutzrechtliche Genehmigung noch aus weiteren Gründen rechtswidrig ist und der Aufhebung unterliegt - namentlich wegen eines Verstoßes gegen den Biotopschutz (§ 30 BNatSchG) oder den Artenschutz (§ 44 BNatSchG) - bleibt dahingestellt.

## II.

Als unterliegende Beteiligte haben der Beklagte nach § 154 Abs. 1 VwGO und die Beigeladene, die einen Antrag gestellt hat, nach § 154 Abs. 3 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Kammer lässt die Berufung gemäß §§ 124 Abs. 2 Nr. 3, 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO wegen grundsätzlicher Bedeutung zu. Ein Berufungsverfahren kann Gelegenheit bieten, den für Vorprüfung (und die FFH-Verträglichkeitsprüfung) anzuwendenden Maßstab im Hinblick auf Fließgewässer-LRT zu klären, soweit es deren Empfindlichkeit gegen Stickstoffdepositionen aus einer Tierhaltungsanlage betrifft.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zu.

Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,  
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

einzulegen. Die Berufungsschrift muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Berufung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,  
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden des Senats verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen:

Rechtsanwälte, Rechtslehrer im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt eingereicht werden.

## **Beschluss**

Der Streitwert wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

### **Gründe:**

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG i. V. m. dem Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit Ziff. 19.2 i. V. m. Ziff. 2.2.2.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das  
Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,  
Magdeburg,  
angefochten werden, wenn der Beschwerdewert 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem  
Verwaltungsgericht Magdeburg,  
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,  
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Beschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt eingereicht werden.